



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Per E-Mail

Frau Hanna Schumacher
(buero-iiib2@bmwi.bund.de)

Name
Dr. Hacker

Telefon
089 2162-2442

Telefax
089 2162-3442

E-Mail
julian.hacker@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
20.03.2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
81-8205/830/1

München,
30.03.2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Sehr geehrte Frau Schumacher,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom. Die Partizipationsmöglichkeiten von Mieterinnen und Mietern zu steigern und den Ausbau der Solarenergie auf Wohngebäuden voranzutreiben, sind auch aus unserer Sicht im Hinblick auf den weiteren Erfolg der Energiewende berechtigte Anliegen. Dies muss jedoch mit Augenmaß erfolgen, um die EEG-Kosten nicht weiter in die Höhe zu treiben. Ein effizienter, gemeinverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energien setzt daher enge Grenzen für diesen Sonderfördertatbestand voraus. Der Referentenentwurf setzt diese Herausforderung aus unserer Sicht ausgewogen um, indem der räumliche Anwendungsbereich beschränkt und eine Deckelung der jährlichen Förderung eingezogen wird.

Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob Mieterinnen und Mieter mit den vorliegenden Entwurf tatsächlich an den vorgeschlagenen Vergünstigungen partizipieren können. Entscheidend ist, dass die im Entwurf an vielen Stellen

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

betonte Beteiligung der Mieter durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen an keiner Stelle sichergestellt wird. Die wettbewerbliche Selbststeuerung über den Strommarkt gewährleistet lediglich, dass ein marginaler Unterbietungsbetrag beim Mieter ankommt.

Der Entwurf sieht in § 42a Abs. 2 EnWG n.F. zudem sogar Fallgestaltungen vor, in denen die Wahlfreiheit des Mieters gar nicht gegeben ist. So soll bei Wohnraummietverträgen mit einer Vertragslaufzeit von bis zu sechs Monaten sowie bei der Vermietung von Wohnraum in Studenten- oder Jugendwohnheimen die Verpflichtung, Mieterstrom abzunehmen, Teil des Mietvertrags werden können. Entsprechend wird der Mieter in diesen Fällen keinerlei wirtschaftlichen Vorteil von dem neuen Mieterstromgesetz haben, während ein Förderungsbedarf nicht zu erkennen ist. Der Anlagenbetreiber könnte – angesichts der geplanten hohen Preisobergrenze von 95 Prozent des jeweiligen Grundversorgungstarifes – bereits Strom weit über dem sonder tariflichen Marktpreis verkaufen, weswegen die Förderung hier Mitnahmeeffekte zu seinen Gunsten entfalten dürfte.

Es sollte in allen Fällen gewährleistet sein, dass ein Mieter die Entscheidung für oder gegen den Bezug von Mieterstrom frei treffen kann. Deshalb regen wir an, § 42a EnWG n.F. so umzugestalten, dass Mietvertrag und Mieterstromvertrag immer getrennte Verträge bleiben. Sollte dies aus Ihrer Sicht ernsthaften Bedenken begegnen, sollte zumindest die hohe Preisobergrenze von 95 Prozent des jeweiligen Grundversorgungstarifs heruntersetzt werden.

Zudem sprechen wir uns gegen Forderungen aus, das Mieterstrommodell auf mehrere Wohngebäude (Wohnblocks), Wohnquartiere und Stromnutzungen außerhalb des jeweiligen Gebäudes (z.B. E-Ladesäulen) auszuweiten oder vorgesehene Begrenzungen von 100 kW je Anlage und 500 MW/Jahr Gesamtvolumen anzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Patrick Kunkel
Regierungsdirektor